Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), und des § 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz hat der Rat der Gemeinde Hassel (Weser) diesen Bebauungsplan Nr. 25 „Hauptstraße 25-29“, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Hassel (Weser), den 02.07.2026 L.S. gez. H. Lange
Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Maßstab: 1 : 1.000

© GeoBasis-DE/LGLN (2025)

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Sulingen-Verden

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 02.07.2025). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Achim. den 29.06.2026 L.S. gez. A. Ehrhorn
ÖbVI Ehrhorn

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von
NWP Planungsgesellschaft mbH, Escherweg 1, 26121 Oldenburg.

Oldenburg, den 25.06.2026 gez. Ramsauer
(Unterschrift)

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Hassel (Weser) hat in seiner Sitzung am 20.05.2025 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 26.05.2025 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Hassel (Weser), den 02.07.2026 gez. H. Lange
Bürgermeister

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hassel (Weser) hat in seiner Sitzung am 16.09.2025 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden am 20.09.2025 ortsüblich bekannt gemacht.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB ist der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 25 mit der Begründung, und die Bekanntmachung im Zeitraum vom 25.09.2025 bis 27.10.2025 im Internet veröffentlicht und durch leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten (hier: öffentliche Auslegung) zur Verfügung gestellt worden.

Hassel (Weser), den 02.07.2026 gez. H. Lange
Bürgermeister

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hassel (Weser) hat in seiner Sitzung am 17.02.2026 dem erneuten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine Veröffentlichung im Internet gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden am 05.03.2026 ortsüblich bekannt gemacht.

Gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB ist der erneute Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 25 mit der Begründung, und die Bekanntmachung im Zeitraum vom 10.03.2026 bis 10.04.2026 im Internet veröffentlicht und durch leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten (hier: öffentliche Auslegung) zur Verfügung gestellt worden.

Hassel (Weser), den 02.07.2026 gez. H. Lange
Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Hassel (Weser) hat den Bebauungsplan Nr. 25 nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 16.06.2026 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Hassel (Weser), den 02.07.2026 gez. H. Lange
Bürgermeister

Ausfertigung

Der Bebauungsplan Nr. 25 der Gemeinde Hassel (Weser) wird hiermit ausgefertigt. Der Bebauungsplan stimmt mit dem Willen des Rates der Gemeinde Hassel (Weser) im Zeitpunkt der Beschlussfassung überein.

Hassel (Weser), den 02.07.2026 gez. H. Lange
Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss der Gemeinde Hassel (Weser) ist gemäß § 10 Abs 3 BauGB am 04.07.2026 ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan Nr. 25 ist damit am 04.07.2026 in Kraft getreten.

Hassel (Weser), den 06.07.2026 gez. H. Lange
Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes Nr. 25 ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 25 und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

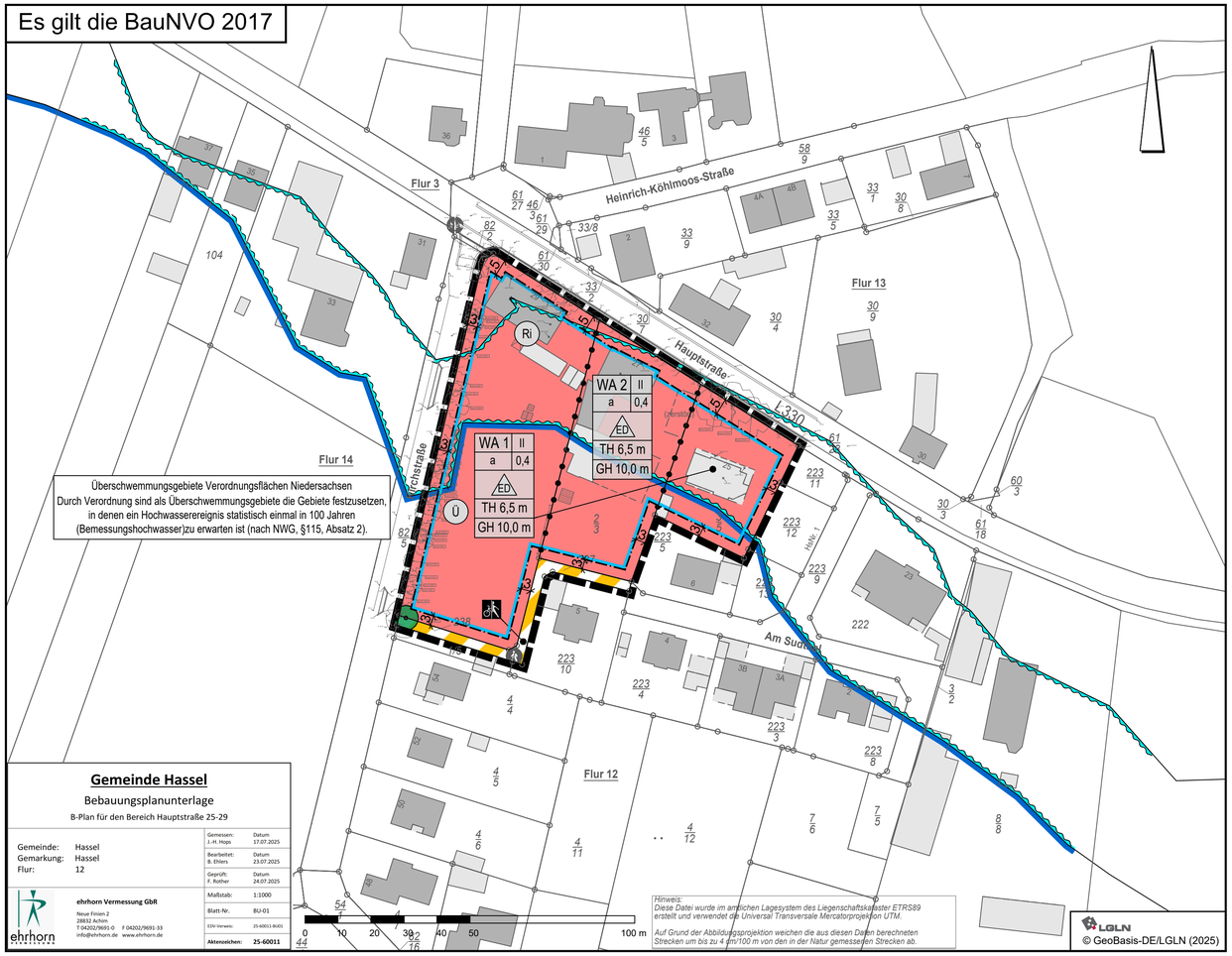
Hassel (Weser), den
Bürgermeister

Beglaubigungsvermerk

Diese Ausfertigung der Planzeichnung stimmt mit der Urschrift überein.

Hassel (Weser), den
GEMEINDE HASSEL (WESER)
Der Bürgermeister

Es gilt die BauNVO 2017



PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung

WA — Allgemeine Wohngebiete

2. Maß der baulichen Nutzung

0,4 — Grundflächenzahl

II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

TH 4,5 m, GH 9,0 m — Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß (TH = Traufhöhe, GH = Gebäudehöhe)

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

ED — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

a — Abweichende Bauweise

Baugrenze

überbaubare Fläche / nicht überbaubare Fläche

6. Verkehrsflächen

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg

10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Ri — Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses, hier: Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten § 78b WHG (Nachrichtliche Übernahme)

Ü — Überschwemmungsgebiet Verordnungsfläche Niedersachsen (Nachrichtliche Übernahme)

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

zu erhaltender Baum

15. Sonstige Planzeichen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Textliche Festsetzungen

1. **Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**
 Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind in den Allgemeinen Wohngebieten WA1 und WA2 folgende, ausnahmsweise zulässige Nutzungen nicht zulässig:
 - Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
 - Gartenbaubetriebe,
 - Tankstellen.

2. **Maß der baulichen Nutzung/Anzahl der Wohneinheiten/nicht überbaubare Flächen**

(1) In den Allgemeinen Wohngebieten WA1 sind gemäß § 9 (1) Nr. 6 BauGB maximal 1 Wohneinheit je vollständige 200 qm Baugrundstück zulässig. Bei Einzelhäusern sind je Wohngebäude maximal 4 Wohneinheiten zulässig. Bei Doppelhäusern sind je Wohngebäude maximal 2 Wohneinheiten zulässig.

(2) In den Allgemeinen Wohngebieten WA2 sind gemäß § 9 (1) Nr. 6 BauGB maximal 1 Wohneinheit je vollständige 130 qm Baugrundstück zulässig. Bei Einzelhäusern sind je Wohngebäude maximal 8 Wohneinheiten zulässig. Bei Doppelhäusern sind je Wohngebäude maximal 4 Wohneinheiten zulässig.

(3) Gemäß § 16 (2) BauNVO in Verbindung mit § 18 (1) BauNVO sind die zulässigen Höhen baulicher Anlagen durch die Festsetzung der zulässigen Trauf- und Gebäudehöhe (Oberkante baulicher Anlagen) bestimmt.
Die zulässige maximale Traufhöhe (Schnittpunkt zwischen dem obersten Punkt der Dachhaut und dem aufgehenden Mauerwerk) beträgt in den Allgemeinen Wohngebieten WA1 und WA2 6,50 m über Bezugsebene, die maximal zulässige Gebäudehöhe (Oberkante baulicher Anlagen) beträgt in den Allgemeinen Wohngebiete WA1 und WA2 10,00 m über Bezugsebene.
Abweichend davon dürfen bauliche Nebenanlagen in den WA1 und WA2 nur eine maximale Traufhöhe von 4,0 m und eine maximale Firsthöhe von 4,5 m aufweisen.
Die Maximalwerte beziehen sich auf die nächstgelegene Straßenverkehrsfläche, zu messen auf die Mitte der straßenseitigen Gebäudefassade. Soweit zwei Erschließungsstraßen angrenzen, ist die Straße mit dem geringeren Abstand zur baulichen Anlage maßgebend. Ausgenommen von der Höhenbegrenzung sind Dachgauben, Zwerchhäuser, Zwerchgiebel und Abwalmungen.

(4) Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind zwischen der Baugrenze und der im Bebauungsplan festgesetzten angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg“ Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) gemäß § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen in Form von Gebäuden gemäß § 14 BauNVO nicht zulässig. Nicht überdachte begrünte Einstellplätze z.B. aus Rasengittersteinen können ausnahmsweise zugelassen werden.

(5) Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 3 Satz 2 BauGB und § 16 Abs. 5 BauNVO sind in den WA1 und WA2 oberhalb des 2. Vollgeschosses Staffelgeschosse unzulässig.

3. **Bauweise**
 Innerhalb der WA1 und WA 2 gilt eine abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO. In der abweichenden Bauweise sind Gebäude zulässig wie in der offenen Bauweise, jedoch mit einer Längenbeschränkung bis max. 25 m (25 m je Einzelhaus, bzw. 12,5 m je Doppelhaushälfte).

4. **Versickerung von Niederschlagswasser § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB**
 Das innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete WA1 und WA 2 von Dachflächen und befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser ist auf den jeweiligen privaten Baugrundstücken vollständig zu versickern. Eine alternative Nutzung des Niederschlagswassers als Brauchwasser ist zulässig. Die Versickerung muss flächenhaft und über den belebten Oberboden erfolgen. Die Versickerungsflächen sind zu begrünen. Die Begrünung ist zu erhalten.

Rechtsgrundlagen für diesen Bebauungsplan sind:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) vom 18. Dezember1990 (BGBl. 1991 I, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

Hinweise

1. **Erdarbeiten, ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde:**
 Im Plangebiet liegt die archäologische Fundstelle Hassel 32. Im Jahr 1927 wurde bei Bauarbeiten an der Straße eine Urnenbestattung dokumentiert. Unmittelbar nordwestlich des Plangebietes kamen weitere Bestattungen zu Tage (Hassel Fundstelle 5), so dass auch im Plangebiet mit weiteren Urnengräbern und dem Auftreten archäologischer Bodenfunde zu rechnen ist. Die genannte Fundstelle ist ein Kulturdenkmal i. S. v. § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG). Durch die geplanten Bau- und Erdarbeiten würde das archäologische Kulturdenkmal in Teilen unwiederbringlich zerstört. Sämtliche in den Boden eingreifenden Erdarbeiten, wie Erschließungsarbeiten, Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichenden Bodeneingriffe, auch Rodungsarbeiten, bedürfen nach § 13 Abs. 1 NDSchG einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Nienburg/Weser. Diese kann gem. § 13 Abs. 2 NDSchG versagt oder mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.
 Eine archäologische Untersuchung des Plangebietes vor Beginn der Erdarbeiten ist erforderlich und im Detail mit der Kommunalarchäologie (Email: archaeologie@schaumburgerlandschaft.de oder Tel.: 05722/9566-15) abzustimmen.
 Ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde wie etwa Keramikscherben, Steingeräte oder Schlacken sowie Holzkohleansammlungen, Bodenverfärbungen oder Steinkonzentrationen sind gemäß § 14 Abs. 1 NDSchG auch in geringer Menge meldepflichtig. Sie müssen der zuständigen Kommunalarchäologie (Tel.: 05722/9566-15, archaeologie@schaumburgerlandschaft.de sowie der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

2. **Altablagerungen:** Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.

3. **Kampfmittel:** Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, Ordnungsamt oder das Kampfmittelbeseitigungsdezernat direkt.

4. **Besonderer Artenschutz:** Die einschlägigen Bestimmungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz sind zu beachten.
 Zum Schutz der Fauna darf die gesamte Baufeldherrichtung (Baufeldräumung, Entfernung von Gehölzen, Entfernung von Gebäuden, Abschieben von Oberboden) aus artenschutzrechtlichen Gründen und zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar durchgeführt werden. Falls dieser Zeitraum nicht eingehalten werden sollte, ist durch einen Fachkundigen nachzuweisen, dass auf den betroffenen Flächen bzw. in den betroffenen Gehölzen oder Gebäuden keine Brutvorkommen oder Nist- und Schlafplätze vorhanden sind. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und die Untere Naturschutzbehörde ist hier rechtzeitig zu informieren.
 Weiter ist aus artenschutzrechtlichen Gründen vor einer möglichen Fällung bzw. Rodung von Gehölzen oder vor dem Abbruch von Gebäuden eine Sichtkontrolle durchzuführen, ob Nester, Spalten oder Höhlen in den Gehölzen / Gebäuden vorhanden sind, die zum Fällungs-, Rodungs-, oder Abrisszeitpunkt als dauerhafte oder aktuell besetzte Lebensstätten, wiederkehrende Nist- oder Überwinterungshabitate von Fledermäusen, Vögeln oder anderen Tierarten dienen. Bei der Feststellung solcher Lebensstätten und Habitate sind die vorgesehenen Arbeiten zu unterlassen und die Untere Naturschutzbehörde hinzuzuziehen.

5. **Versorgungsleitungen:** Die Lage der Versorgungsleitungen ist den Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen.

6. **Nicht überbaubare Grundstücksflächen:** Gemäß § 9 (2) der Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 3. April 2012 müssen die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke Grünflächen sein, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung erforderlich sind.

7. **Insektenfreundliche Beleuchtung:** Es sollten insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtungskörper für die Außenbeleuchtung installiert werden. Künstliche Lichtquellen stellen eine erhebliche Stör- und Gefahrenquelle für nachtaktive Tierarten dar (Lichtverschmutzung). Im Plangebiet sollten daher für die Objekt-, Stellplatz- und Straßenbeleuchtung insekten- und fledermausfreundliche Leuchtmittel/ Beleuchtungskörper verwendet werden (warmtonige, nicht nach oben abstrahlende, blendfreie Leuchtmittel).

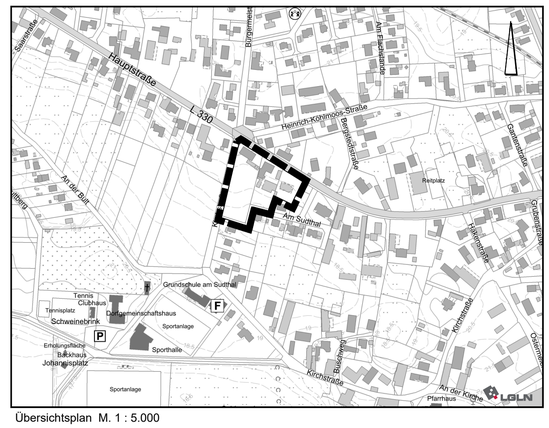
Gemeinde Hassel (Weser)

Samtgemeinde Grafschaft Hoya

Bebauungsplan Nr. 25

"Hauptstraße 25-29"

im Verfahren gemäß § 13a BauGB


Hauptstraße
L 330
Heinrich-Köhlmoos-Straße
Am Südhang
Am Bauernholz
Bergstraße
Bergstraßenfeld
Am Berge
Am Bullenkamp
Am Sandberg
Am Sandkamp
Am Sandkuhlen
Am Sandwinkel
Am Sandwinkelfeld
Am Sandwinkelkamp
Am Sandwinkelweg
Am Sandwinkelwiese
Am Sandwinkelwiesenfeld
Am Sandwinkelwiesenkamp
Am Sandwinkelwiesenweg
Am Sandwinkelwiesenwiese
Am Sandwinkelwiesenwiesenfeld
Am Sandwinkelwiesenwiesenkamp
Am Sandwinkelwiesenwiesenweg
Am Sandwinkelwiesenwiesenwiese
Am Sandwinkelwiesenwiesenwiesenfeld
Am Sandwinkelwiesenwiesenwiesenkamp
Am Sandwinkelwiesenwiesenwiesenweg
Am Sandwinkelwiesenwiesenwiesenwiese
Am Sandwinkelwiesenwiesenwiesenwiesenfeld
Am Sandwinkelwiesenwiesenwiesenwiesenkamp
Am Sandwinkelwiesenwiesenwiesenwiesenweg
Am Sandwinkelwiesenwiesenwiesenwiesenwiese
Am Sandwinkelwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenfeld
Am Sandwinkelwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenkamp
Am Sandwinkelwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenweg
Am Sandwinkelwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiese
Am Sandwinkelwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenfeld
Am Sandwinkelwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenkamp
Am Sandwinkelwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenweg
Am Sandwinkelwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiese
Am Sandwinkelwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenfeld
Am Sandwinkelwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenkamp
Am Sandwinkelwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenweg
Am Sandwinkelwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiese
Am Sandwinkelwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenfeld
Am Sandwinkelwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenkamp
Am Sandwinkelwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenweg
Am Sandwinkelwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiese
Am Sandwinkelwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenfeld
Am Sandwinkelwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenkamp
Am Sandwinkelwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenweg
Am Sandwinkelwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiese
Am Sandwinkelwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenfeld
Am Sandwinkelwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenkamp
Am Sandwinkelwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenweg
Am Sandwinkelwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiese
Am Sandwinkelwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenfeld
Am Sandwinkelwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenkamp
Am Sandwinkelwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenweg
Am Sandwinkelwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiese
Am Sandwinkelwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenfeld
Am Sandwinkelwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenkamp
Am Sandwinkelwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenweg
Am Sandwinkelwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiese
Am Sandwinkelwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenfeld
Am Sandwinkelwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenkamp
Am Sandwinkelwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenweg
Am Sandwinkelwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiese
Am Sandwinkelwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenfeld
Am Sandwinkelwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenkamp
Am Sandwinkelwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenweg
Am Sandwinkelwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiese
Am Sandwinkelwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenfeld
Am Sandwinkelwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenkamp
Am Sandwinkelwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenweg
Am Sandwinkelwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiese
Am Sandwinkelwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenfeld
Am Sandwinkelwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenkamp
Am Sandwinkelwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenweg
Am Sandwinkelwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiese
Am Sandwinkelwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenfeld
Am Sandwinkelwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenkamp
Am Sandwinkelwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenweg
Am Sandwinkelwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiese
Am Sandwinkelwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenfeld
Am Sandwinkelwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenkamp
Am Sandwinkelwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenweg
Am Sandwinkelwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiese
Am Sandwinkelwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenfeld
Am Sandwinkelwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenkamp
Am Sandwinkelwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenweg
Am Sandwinkelwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiese
Am Sandwinkelwiesenfeld
Am Sandwinkelwiesenkamp
Am Sandwinkelwiesenweg
Am Sandwinkelwiesen